



## **Fallbeispiel:**

### **Bankraub und Bedrohung einer Kassiererin**

#### **a) Fall**

Es handelt sich um einen Fall von Bankraub. Ein 19jähriger überfällt eine Bank, bedroht die Kassiererin mit einem Gasrevolver und fordert sie auf, Geld in eine mitgebrachte Plastiktüte zu deponieren. Mit seiner Beute flüchtet der Täter in ein nahes Waldstück und wird dort nach kurzer Zeit von der Polizei gestellt. Der Täter verbleibt bis zum ersten Haftprüfungstermin zwei Wochen in Untersuchungshaft.

#### **b) Fallzuweisung**

Den Fall überweist die zuständige Haft- und spätere Jugendrichterin in einem persönlichen Gespräch mit der Vermittlerin an die Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich.

Für den Fall der erfolgreichen Konfliktschlichtung stellt sie für den Täter eine Strafminderung in Aussicht. Die Richterin sieht in der Tat des Heranwachsenden eine verzweifelte Geste, um auf eigene Probleme aufmerksam zu machen. Sie will dem Täter Möglichkeiten einräumen, den Vorfall nach Kräften wieder gutzumachen. Darüber hinaus soll er eine Therapie beginnen, um seine persönlichen Probleme zu bearbeiten. Dem Ermittlungsvorgang entnimmt sie, dass die geschädigte Kassiererin der Bank Todesängste auszustehen hatte und „nachhaltig psychisch beeinträchtigt“ wurde.

#### **c) Kontaktaufnahme und Vorgespräche mit dem Beschuldigten**

Der Beschuldigte meldet sich zunächst telefonisch bei der Vermittlerin und erscheint nach Terminabsprache in deren Büro.

In einem ersten Vorgespräch berichtet der Beschuldigte bereitwillig und offen über seinen Lebensweg sowie über Tat und Tathintergrund. Er habe an sich eine ganz normale Entwicklung genommen. Erst die Trennung der Eltern habe ihn aus der Bahn geworfen. Nach einem damit verbundenen Leistungseinbruch in der Oberstufe des Gymnasiums habe er überstürzt die Schule verlassen. Anschließend sei er zum Wehrdienst gegangen, wo er keinen Raum habe finden können, seine persönlichen Probleme anzusprechen bzw. zu bearbeiten. Er habe sich dann in eine depressive Stimmung hineingesteigert. Die letzten Tage vor der Tat seien für ihn diffus und unwirklich. Zwei Tage vor der Tat habe er sich unentschuldigt von der Truppe entfernt und sei zeitweise ohne richtiges Ziel herumgereist. Noch ohne konkreten Anlass habe er einen Gasrevolver erworben. Danach sei er in den Raum H. gekommen, wo seine Eltern leben. Zu diesem Zeitpunkt sei der Gedanke entstanden, sich Geld zu beschaffen und für immer ins Ausland zu gehen. Spontan habe er sich entschlossen, die Bank zu überfallen, bei der sein Vater Kontoinhaber sei. Unmaskiert und mit Gasrevolver und Plastiktüte habe er die Bank betreten und die Kassiererin bedroht und aufgefordert, ihm Geld auszuhändigen. Anschließend sei er mit seiner Beute in ein nahes Waldstück gelaufen und habe auf seine Festnahme gewartet.

In einem zweiten Vorgespräch mit dem Beschuldigten wurden die Möglichkeiten der Wiedergutmachung erörtert. Der Beschuldigte wirkte dabei sehr motiviert. Er wolle



sich gern bei der Geschädigten persönlich entschuldigen und sein Fehlverhalten erklären.

Die Vermittlerin weist auf die laut Ermittlungsvorgang starke Betroffenheit und schwere psychische Beeinträchtigung des Opfers hin. Der Beschuldigte bekundet, er habe sich über mögliche Auswirkungen für andere Personen erst nach der Tat Gedanken machen können. Vorher sei er nur mit sich beschäftigt gewesen. Vor einer Begegnung mit der Geschädigten verspüre er Ängste. Der Wunsch, sich persönlich zu erklären und sich zu entschuldigen, sei aber stärker.

Die Vermittlerin weist den Beschuldigten auf mögliche zivilrechtliche Ansprüche der Geschädigten hin. Der Heranwachsende zeigt sich diesbezüglich bereit, gegebenenfalls ein Schmerzensgeld zu zahlen.

Die Vermittlerin gewinnt insgesamt den Einruck, dass der Beschuldigte ernsthaften Willen zum Ausgleich mitbringt und eine Zusammenführung der Betroffenen aus Sicht des Täters verantwortbar erscheint.

#### **d) Kontaktaufnahme und Vorgespräche mit der Geschädigten**

Die Kontaktaufnahme zur Geschädigten erfolgt durch ein recht kurz gehaltenes Anschreiben zum geplanten Vorgehen.

Nach einer Woche ohne Rückmeldung ruft die Vermittlerin die Geschädigte, eine verheiratete Frau mittleren Alters, an und informiert sie eingehender über den Stand des Verfahrens und die Möglichkeiten der Konfliktschlichtung.

Die Geschädigte berichtet, sie habe sich eine Begegnung mit dem Täter bisher nicht vorstellen können. Aufgrund der neuen Informationen sei sie jetzt aber unsicher. Durch den Vorfall sei sie aus der Bahn geworfen worden. Sie leide unter Arbeitsstörungen und nächtlichen Ängsten. Vor allem das ‚anonyme‘ Gesicht des Täters, vor dem sie Todesängste habe ausstehen müssen, mache ihr noch heute große Probleme. Angst habe sie auch vor einer zufälligen Begegnung. Die Vermittlerin erkundigt sich, ob sie noch weitere Informationen für ihre Entscheidung brauche. Diese fragt dann nach der Motivation des Täters zur Wiedergutmachung und zu den Hintergründen der Tat.

Der Teilnahme an einem Ausgleichsgespräch stimmt die Geschädigte nun zu. Auf Befragen der Vermittlerin stellt die Geschädigte keine konkreten Forderungen zivilrechtlicher Art an den Beschuldigten.

Da die Geschädigte dem Täter keinesfalls allein begegnen will, wird vereinbart, das persönliche Vorgespräch eine Stunde vor dem Termin zum Ausgleichsgespräch zu führen.

Die Geschädigte erscheint eine Stunde vor dem anberaumten Ausgleichsgespräch im Büro der Vermittlerin. Sie zeigt sich zunächst sehr nervös und aufgeregt, beruhigt sich jedoch recht schnell, nachdem konkrete Absprachen für den Verlauf des Ausgleichsgesprächs getroffen werden. Die Inhalte des telefonischen Vorgesprächs werden vertieft.

Sie bittet darum, sich nicht sofort aktiv am Gespräch beteiligen zu müssen. Sie möchte erst einmal einen Eindruck von dem Beschuldigten gewinnen. Die Vermittlerin sagt zu, zunächst das Gespräch mit dem Heranwachsenden zu führen.



### **e) Ausgleichsgespräch**

Der Täter erscheint pünktlich und entschuldigt sich etwas unbeholfen mit einem Blumenstrauß bei der Geschädigten. Die Betroffenen wirken sehr bedrückt. Der Vermittlerin gelingt eine Beruhigung durch einen einleitenden Beitrag, und sie bietet zur Auflockerung Kaffee und Tee an.

Schließlich bittet sie den Beschuldigten, Tat und Tathintergrund aus seiner Sicht zu schildern und fragt hin und wieder zur Verdeutlichung nach. Bald stellt auch die Geschädigte Fragen, die der Heranwachsende bereitwillig beantwortet. Dies fördert das direkte Gespräch zwischen den Betroffenen.

Nach der umfangreichen Darstellung des Täters fällt es der Geschädigten leichter, das Geschehene aus ihrer Sicht zu schildern. Sie vertieft dabei die schon im Vorgespräch mit der Vermittlerin erörterten schwerwiegenden Folgen der Tat und macht dem Beschuldigten konkrete Vorhalte.

Der Täter reagiert darauf mit deutlicher Betroffenheit. Beiden Beteiligten geht das Gespräch in diesem Moment offensichtlich sehr nahe. Der Beschuldigte betont noch einmal, dass er den Vorfall sehr bereue, dass er dabei nur an sich gedacht habe, nicht aber an mögliche Konsequenzen für andere. Er habe niemandem persönlichen Schaden zufügen wollen. Erst heute werde ihm so richtig klar, was er angerichtet habe.

Auf Nachfragen der Vermittlerin hin betont die Geschädigte, dass sie die Tat und den Beschuldigten selbst nun besser einschätzen könne, einer zufälligen Begegnung könne sie nun gelassener entgegensehen. Statt des bedrohlichen Täters habe sie nun den Menschen hinter dieser anonymen Person kennen gelernt. Sie fühle sich jetzt nicht mehr persönlich bedroht und hoffe, zukünftig auch mit ihren Ängsten besser umgehen zu können. Auch der Beschuldigte fühlt sich erleichtert, dass die Geschädigte ihn nun mit anderen Augen ansehen könne.

Die Vermittlerin spricht nun den zivilrechtlichen Aspekt der Tat an, d.h. die Frage des Schmerzensgeldes. Die Geschädigte sieht jedoch keinen Bedarf. Sie stellt keine weiteren Forderungen. Der Beschuldigte dankt ihr für das Entgegenkommen.

Beide Betroffenen halten die Möglichkeit der Begegnung im Täter-Opfer-Ausgleich und den Verlauf des Gesprächs für sehr hilfreich. Sie verlassen gemeinsam das Büro der Vermittlerin.

### **f) Rückmeldung und Ausgang des Verfahrens**

Die Vermittlerin meldet den wesentlichen Inhalt des Gesprächs als erfolgreiche Konfliktmediation in einem Bericht an die Jugendrichterin und die Staatsanwaltschaft zurück.

In der nachfolgenden Gerichtsverhandlung hob die Geschädigte in ihrer Zeugenaussage hervor, dass der Täter-Opfer-Ausgleich wesentlich zur Wiedererlangung ihres Wohlbefindens beigetragen habe und Ängste und Arbeitsstörungen zurückgegangen seien. Während sie früher der Meinung gewesen sei, der Täter gehöre eingesperrt, könne sie sich jetzt auch eine mildere Maßnahme vorstellen.

Der 19jährige junge Mann, der in der Zwischenzeit auch Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung seiner persönlichen Probleme annehmen konnte, wurde daraufhin zu 20 Tagen gemeinnütziger Arbeit in einer Behinderteneinrichtung verurteilt.